

Die Vermittlungsstelle der Handwerkskammer Dresden

Die Die Handwerkskammern haben gem. § 91 Abs. 1 Nr. 11 HwO die Aufgabe, Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Inhabern von Handwerksbetrieben und ihren Auftraggebern/Kunden einzurichten. Mit einer solchen Vermittlungsstelle nimmt die Handwerkskammer, die ihr kraft Gesetzes zugewiesene öffentliche Aufgabe zur Wahrung und Förderung des Allgemeininteresses des Handwerks wahr.

Die Vermittlungsstelle kann sowohl von Auftraggebern als auch von den Betriebsinhabern angerufen werden und vermittelt dann bei vertraglichen Streitigkeiten zwischen den Parteien. Somit sollen Kammermitglieder und deren Kunden bei Meinungsverschiedenheiten über die Leistung zu einer gütlichen Einigung bewegt werden.

Welche Vorteile bringt eine Vermittlung durch die Handwerkskammer?

Natürlich können Streitigkeiten zwischen Handwerkern und ihren Kunden durch Rechtsanwälte oder gar gerichtliche Verfahren geklärt werden, wenn sie sich selbst nicht mehr in der Lage sehen, allein den Streit zu verhandeln. Das ist allerdings nicht nur äußerst zeitaufwendig und kostenintensiv, sondern kann beide Parteien auch einige Nerven kosten.

Das Vermittlungsverfahren hingegen eröffnet den Weg für eine schnelle, unbürokratische und kostengünstige Konfliktlösung außerhalb der Gerichte. Es hat zum Ziel, eine außergerichtliche gütliche Einigung beziehungsweise eine Klärung des streitigen Sachverhalts herbeizuführen, bei der beide Parteien aufeinander zu- statt aufeinander losgehen. Die Lösung wird dabei nicht einem Dritten, sondern den Betroffenen selbst überlassen.

Außerdem ist das Verfahren für beide Parteien kostenlos und natürlich ist die Vermittlung für alle Teilnehmenden vertraulich.

Voraussetzungen für ein Vermittlungsverfahren

Eine Vermittlung zwischen Handwerker und Auftraggeber kann nur stattfinden, wenn beide Parteien damit einverstanden sind und der Handwerkskammer ihre Bereitschaft vermitteln.

Der betroffene Handwerksbetrieb muss eingetragenes Mitglied der Handwerkskammer Dresden sein.

Es soll zudem ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Handwerksbetrieb und dem Auftraggeber bestehen und ein aufgeklärter Sachverhalt vorliegen, der eine rechtliche Würdigung möglich macht.

Das Vermittlungsverfahren

Zur Einleitung des Verfahrens muss ein Antrag auf Vermittlung gestellt werden. Dieser enthält Angaben zu den streitenden Parteien und eine Schilderung des Sachverhalts. Falls möglich, sollte zusätzlich der Vertrag und sonstiger Schriftwechsel in Kopie eingereicht werden

- Den Antrag finden Sie als Download auf unserer Homepage. Er kann per Post, Fax oder E-Mail eingereicht werden. Bei Fragen erreichen Sie uns auch telefonisch unter 0351 4640-566.

Ist der Antrag bei der Handwerkskammer eingegangen, wird er durch die Vermittlungsstelle geprüft. Bestehen Unklarheiten in Bezug auf den Sachverhalt oder ist die Nachreichung von Unterlagen nötig, nimmt diese telefonisch oder schriftlich Kontakt mit dem Antragssteller auf.

Bestehen keine Ablehnungsgründe, unterrichtet sie den Antragsgegner über die vorgetragenen Unstimmigkeiten und fordert ihn auf, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Erfolgt von Seiten des Antragsgegners keine Reaktion, oder lehnt dieser eine Vermittlung ab, ist das Verfahren beendet und der Antragssteller wird entsprechend darüber informiert.

Ist der Antragsgegner mit dem Verfahren einverstanden, nimmt die Handwerkskammer die Vermittlung auf. Sie kann telefonisch, per Schriftverkehr oder auch in Form von persönlichen Treffen stattfinden.

Während des Vermittlungsverfahrens können beide Parteien der Durch- bzw. Fortführung des Verfahrens jederzeit widersprechen. Am Ende des Vermittlungsverfahrens wird von den Streitparteien mit Hilfe der Vermittlungsstelle ausgearbeitet, wie die vorliegende Streitigkeit rechtlich angemessen zu erledigen wäre. Zwangsmittel stehen der Handwerkskammer dabei aber nicht zur Verfügung.

Kann der Streit durch die Vermittlungsstelle nicht beigelegt werden, wird das Verfahren von der Handwerkskammer eingestellt und die Beteiligten werden darüber informiert. In diesem Falle bleibt beiden Seiten der Gang vor das Gericht offen.

Das Verfahren wird seitens der Handwerkskammer nicht eröffnet oder beendet, wenn sich die Parteien anwaltlich vertreten lassen oder gerichtliche Schritte eingeleitet haben.

Was ist zu beachten?

- Eine Rechtsberatung bei Rechtsgeschäften zwischen Handwerksbetrieben und Auftraggebern ist der Handwerkskammer nur gegenüber ihren Mitgliedsbetrieben erlaubt. Gegenüber Verbrauchern darf die Handwerkskammer keine Rechtsberatung durchführen, diese sollten sich bei rechtlichen Fragen an die Verbraucherzentrale oder einen Rechtsanwalt wenden. Davon abgesehen wird im Vermittlungsverfahren keine einseitige Rechtsberatung erteilt, sondern eine Lösung für alle Beteiligten gesucht.
- Steht die Qualität der Arbeit im Streit, oder ist die Überprüfung der vom Betrieb ausgestellten Rechnung auf Richtigkeit oder Angemessenheit gewünscht, ist ein Sachverständiger heranzuziehen. Dieser ist kostenpflichtig. Eine Vermittlung findet in diesen Fällen nicht statt.
- Wird die betreffende Angelegenheit bereits anwaltlich vertreten, oder ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, kann keine Vermittlung stattfinden.

- Die Vermittlungsstelle der Handwerkskammer wird lediglich vermittelnd tätig, sie trifft jedoch keine Entscheidungen in der Sache.
- Die Vermittlungsvorschläge der Handwerkskammer sind nicht vollstreckbar.
- Fristen wie beispielsweise Verjährungsfristen werden durch die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens nicht unterbrochen oder gehemmt.

Kontakt

Handwerkskammer
Dresden Vermittlungsstelle
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden

Ansprechpartner

Heike Mathieu
Telefon: 0351 4640-566
Fax: 0351 4640-34566
E-Mail: Heike.Mathieu@hwk-dresden.de